|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1163 |
| Titel | Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 548 |

[*p. 548*] Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Bäretswil ist die Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 13. August bis 12. Oktober 1993 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Bäretswil wird gemäss den Waldgrenzenplänen Engelstein/Letten, Dorf und Neuegg/Schürli 1:1000 vom 28. Oktober 1993 festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Bäretswil hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, das Buwal, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]